

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5169

Soest, den 06.06.2025

Flurbereinigungsverfahren Nierfeld
Az.: 33.03.42.06 / 61911

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 12.05 bis 19.05.2025 im Raum 208, Stiftstrasse 53, 59494 Soest ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 27.05.2025 im Raum 119, Stiftstrasse 53, 59494 Soest von Be-diensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Die Ergebnisse der Wertermittlung des dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 3. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstückes wird wie folgt festgestellt:

Ge-meinde/ Stadt	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	Nutzungs-art	Schlüssel-Zahl Nutzung/ Klasse	Klassenflä-che (qm)
Werne	Werne Stadt	65	254	Begleitfläche Straßenver-kehr (10 m ²), Weg (5 m ²)	VK(A)10	15

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse sind nicht vorgebracht worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Barden